



Beschlussvorlage

FB 3/006/24

Fachbereich	Ordnung und Bürgerservice
Berichterstatter	Bruns, Christian

Vorlagen-Datum	10.09.2024
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	19.09.2024	öffentlich

Betreff: Beitritt zur Kooperationsgemeinschaft Atemschutztechnik auf Kreisebene

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Altenbeken tritt im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit der neu zu gründenden und noch nicht bestehenden „Kooperationsgemeinschaft Atemschutztechnik“ zwischen dem Kreis Paderborn und kreisangehörigen Städten und Gemeinden in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages unabhängig von einer Förderzusage bei.

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird beauftragt, nach Vorlage des finalen öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis Paderborn und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden diesen zu unterzeichnen, sofern dieser von dem beigefügten noch nicht finalen Entwurf nicht in wesentlichen Punkten abweicht.

Sach- und Rechtslage:

Jede Gemeinde ist nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr vorzuhalten. Der Bedarfsplan der jeweiligen Gemeinde legt daher im Rahmen einer Gefahren- und Risikoanalyse fest, welche Technik benötigt wird, um bestimmte Szenarien sicher bewältigen zu können.

Im Kreis Paderborn sind die Feuerwehren hinsichtlich der vorhandenen Atemschutztechnik heterogen aufgestellt.

Die derzeitige Verfahrensweise bringt folgende Problemstellungen mit sich:

Technik:

- Es besteht großer Lageraufwand, da für die Geräte verschiedener Hersteller und Typen Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien vorzuhalten sind.
- Es sind mehrere Prüfgeräte für die jeweiligen Vorgaben der Gerätehersteller vorzuhalten.
- Es ist ein gerätespezifischer Überhangbedarf in den jeweiligen Kommunen erforderlich.

Logistik:

- Die Ladungssicherungssysteme sind nicht kompatibel.
- Es besteht Mehraufwand durch erhöhten Bedarf an Transportfahrten von den jeweiligen Standorten zur zentralen Atemschutzwerkstatt.

Ausbildung/Schulung:

- Die Atemschutzgeräteträger bedürfen nach der Ausbildung zusätzlich einer standortspezifischen Unterweisung.
- Atemschutzgerätewart benötigen Einweisungen und wiederkehrende Unterweisungen bei den jeweiligen Herstellern.

Sicherheit:

- Die Wartung, Instandhaltung und Prüfung von Geräten unterschiedlicher Hersteller und Typen erhöht die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit eines Atemschutzunfalls signifikant, dessen Schadensausmaß bis zum Tod der eingesetzten Einsatzkräfte führen kann.
- Die Atemschutzgeräte der einzelnen Feuerwehren sind inkompatibel. Das führt dazu, dass bei einer Zusammenarbeit im Einsatz ein erhöhter Koordinierungsaufwand besteht, da die eingesetzten Kräfte sich im Falle eines Atemschutznotfalls nur bedingt unterstützen können.
- Sind die spezifischen Kapazitäten an Atemschutzgeräten der jeweiligen Standorte nach einem Einsatz aufgebraucht, so kann dies dazu führen, dass die Leistungsfähigkeit im Einzelfall gefährdet ist.

Die Problemstellungen wurden mit den Leitungen der Feuerwehren thematisiert. Dabei wurde festgestellt, dass die Umstellung auf eine einheitliche Atemschutztechnik ein Lösungsansatz ist. Das in der Folge beauftragte Ingenieurbüro Bernhard Horst erstellte dazu einen Zwischenbericht mit Stand vom 18.02.2023.

Dieser Bericht enthält folgende Entscheidungsvorschläge:

1. Einrichtung eines interkommunalen Kooperationsprojekts mit möglichst allen Kommunen im Kreis
2. Durchführung einer zentralen Ausschreibung der einheitlichen Atemschutztechnik durch den Kreis
3. Prozessgesteuerte Beschaffung und Auslieferung der einheitlichen Atemschutztechnik unter Berücksichtigung einer bedarfsgerechten Kostenverteilung
4. Die Aufwendungen für die Vorhaltung der Geräte werden anteilig auf die Kommunen konsumtiv umgelegt

Darüber hinaus ist folgendes zielführend:

- (1) Verkauf und Übereignung der kommunalen Bestandstechnik zum 01.01.2025 zum jeweiligen Restwert an den Kreis.
- (2) Der Kreis wird Eigentümer der neu anzuschaffenden Atemschutztechnik.
- (3) Zentrale Wartung, Pflege, Reparatur und Logistik durch die Atemschutzwerkstatt des Kreises ab dem 01.01.2025.
- (4) Laufzeit (Bindungsfrist) von mind. 10 Jahren.

Damit wären folgende Ziele erreichbar:

- Verbesserung der Leistungsfähigkeit im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes durch eine optimierte Vorhaltung von Atemschutztechnik bei größeren Einsatzlagen
- Verbesserung der Arbeitssicherheit der Einsatzkräfte durch Vereinheitlichung der Atemschutztechnik
- Reduzierung des Ausbildungsaufwandes aufgrund vereinheitlichter Atemschutztechnik

- Reduktion der Beschaffungskosten für Neugeräte (bis zu 50% möglich) und Ersatzteile
- Minimierung der Wartungs- und Instandhaltungskosten durch eine Reduzierung wiederkehrender Schulungen für die Mitarbeitenden in den Atemschutzgerätewerkstätten des Kreises und der Stadt Paderborn

In Anlehnung an den vom Ingenieurbüro Horst erstellten Bericht mit Stand vom 18.04.2023, ist finanziell mit ca. 250 € pro Einheit-Atemschutztechnik für die bereitgestellte Atemschutztechnik zu rechnen, in Form eines jährlichen Betrages über die Bindungsfrist von 10 Jahren. Hinzu kommen die anteiligen Personal- und Sachkosten für Wartung/Pflege/Reparaturen/Logistik, die aktuell jedoch bereits für eigene Geräte anfallen.

Die Höhe der möglichen Fördermittel ergibt sich aus Ziffer 5.3 der Richtlinie für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit (Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen – 301 – 43.02.05/04 vom 31. August 2021). Als Regelzuwendung für die Durchführung eines interkommunalen Kooperationsverbundes von zwei Kommunen wird danach eine Zuweisung in Höhe von 175.000 Euro gewährt, jedoch maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips anfallen. Der Zuwendungsbetrag wird für jeden weiteren nordrhein-westfälischen Beteiligten um jeweils 35.000 Euro erhöht.

Als Gesamtergebnis ist festzustellen, dass die Einrichtung eines interkommunalen Kooperationsprojektes auf Kreisebene zielführend ist.

Für die sich dem Kooperationsprojekt anschließenden Kommunen im Kreis Paderborn ergeben sich dadurch signifikante Vorteile. Es ist zudem eine deutliche Entlastung des Ehrenamtes zu erwarten. So kann mit einem direkten Wechsel bzw. Austausch der Atemschutztechnik nach einem Einsatz eine Zeitersparnis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge erreicht werden.

Eine rechtliche Regelung der interkommunalen Zusammenarbeit wird durch den Kreis Paderborn erarbeitet. Ziel ist auch die Erlangung von Fördermitteln aus der o. g. Richtlinie. Ein noch nicht finaler Entwurf eines solchen öffentlich-rechtlichen Vertrages ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Gem. Ziffer 4.3 der Förderrichtlinie erfolgt eine Förderung nur, wenn ein entsprechender Beschluss der Entscheidungsgremien der beteiligten Kommunen, der beteiligten juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie der beteiligten Unternehmen vorliegt, in dem die Aufgaben, die Gegenstand der Kooperation sein sollen, und die mit dem Kooperationsprojekt angestrebten Ziele festgelegt werden. Dieses ist Hintergrund dieser Beschlussvorlage.